

BGer 5F_14/2013 vom 21. August 2013

Bundesgericht, 2013-08-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5F_14_2013

FR: TF 5F_14/2013 du 21 août 2013

IT: TF 5F_14/2013 del 21 agosto 2013

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin ist nicht zur Beschwerde gegen die Konkursöffnung über ihren Ehemann berechtigt; dies wurde ihr im nunmehr angefochtenen Urteil 5A_734/2012 (E. 1.1) bereits dargelegt. Da zur Einreichung eines Revisionsgesuchs nur berechtigt ist, wer bereits im vorangegangenen Verfahren Parteistellung hatte oder als Rechtsnachfolger auftritt, ist demzufolge auf das Begehren der Gesuchstellerin ebenfalls nicht einzutreten.

E. 2

Der Beschwerdeführer verlangt den Ausstand von Bundesrichter von Werdt für das vorliegende Verfahren. Das Begehren braucht indes nicht geprüft zu werden, da die Mitwirkung des genannten Magistraten aus rein organisatorischen Gründen nicht vorgesehen war.

E. 3

Nach Ansicht des Gesuchstellers hätte sich Bundesrichter von Werdt nicht mit seiner Angelegenheit befassen dürfen, da er sich aufgrund seiner bisherigen Tätigkeit als Rechtsanwalt in einer Interessenkollision befunden habe. Soweit er mit diesem Vorbringen einen Ausstandsgrund geltend machen will (Art. 121 lit. a BGG), legt er nicht dar, weshalb ihm die Anrufung dieses Revisionsgrundes erst jetzt möglich gewesen sei (Art. 38 Abs. 3 BGG). Er verweist vorerst auf ein anderes Verfahren, in welchem er die Interessenkollision von Bundesrichter von Werdt bekannt gegeben habe. In dem daraufhin ergangenen Urteil (5F_3/2012) stellte das Bundesgericht indes fest, dass es sich bei dem erhobenen Vorwurf um Sachverhalte handle, welche sich bereits vor Fällung des nunmehr angefochtenen Urteils aus dem Jahre 2011 ereignet haben. Zudem verweist der Gesuchsteller auf ein Urteil des Bundesgerichtes aus dem Jahre 2010 (Urteil 5A_401/2010 vom 11. August 2010), wonach Bundesrichter von Werdt bereits damals die angeführte Interessenkollision bekannt war. Daraus folgt, dass der genannte Ausstandsgrund durchaus in einem vorangegangenen Verfahren hätte geltend gemacht werden können und nunmehr verwirkt ist. Damit erweist sich das Revisionsgesuch als verspätet (vgl. bereits das Urteil 5F_3/2012).

E. 4

Der Gesuchsteller macht zudem ein Versehen geltend, da das Bundesgericht im vorliegend angefochtenen Urteil die Zustellung des Konkurserkennnisses nach dem Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und aussergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (SR 0.274.131) nicht geprüft habe. Hätte es diesen Aspekt beurteilt, so hätte es die Nichtigkeit des Konkurserkennnisses sofort feststellen können. Gemäss klarem Wortlaut von Art. 121 lit. d BGG kann eine Versehensrüge nur auf in den Akten liegenden Sachverhalte beziehen. Damit eröffnet dieser Revisionsgrund dem Gesuchsteller keinesfalls die Prüfung oder

Neuprüfung einer Rechtsfrage. Die weiteren Vorbringen zielen im Ergebnis darauf ab, das angefochtene Urteil - unter dem Vorwand der Nichtigkeit - in Wiedererwägung zu ziehen, wozu die Revision nicht gegeben ist. Darauf ist nicht einzugehen.

E. 5

Nach dem Gesagten ist dem Revisionsgesuch insgesamt kein Erfolg beschieden. Dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege kann infolge Aussichtslosigkeit nicht stattgegeben werden (Art. 64 Abs. 1 BGG). Ausgangsgemäss sind die Kosten von den Gesuchstellern zu tragen (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.